Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1932	Nr. 46

Inhalt:

(Nr. 13776.) Verordnung über den Ausbau der Hamme und des Kollbecks im Landkreis Osterholz durch die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an Oberhamme und Kollbeck. Vom 13. August 1932.

Der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an Oberhamme und Kollbeck in Osterholz-Scharmbeck wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Hamme zwischen den Mündungen des Kollbecks und der Beek und des Kollbecks zwischen dem Oste-Hamme-Kanal und der Mündung in die Hamme sowie zum Ausbau der Ufer der Hamme und des Kollbecks in den bezeichneten Grenzen übertragen.

Berlin, den 13. August 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:
Bracht.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Mussehl.

(Nr. 13777.) Verordnung über den Schutz der Bezeichnung „Sparkasse“. Vom 15. August 1932.

Auf Grund des Artikels 6 des Fünften Teiles Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des Artikels 4 des Fünften Teiles Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Vierten Teiles Kapitel VIII der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab.

Zur Stellung des Antrags auf Strafverfolgung sind die zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, berechtigt.

Berlin, den 15. August 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Bracht.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Ernst.

Der Preußische Justizminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Hölscher.

(Nr. 13778.) Badepolizeiverordnung. Vom 18. August 1932.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das öffentliche Nacktbaden oder Baden in anstößiger Badekleidung ist verboten.

Als öffentlich im Sinne dieser Bestimmung gilt das Baden, wenn die Badenden von öffentlichen Wegen oder Gewässern aus sichtbar sind.

§ 2.

Im und am Wasser ist jedes Verhalten zu unterlassen, das in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben geeignet ist.

§ 3.

Es ist verboten, nur mit einem Badeanzuge bekleidet, öffentliche Gaststätten zu betreten oder sich in diesen aufzuhalten, es sei denn, daß die Gaststätten nur vom Badestrand oder den Badeeinrichtungen aus zugänglich sind.

§ 4.

Die nachgeordneten Polizeibehörden können weitergehende Bestimmungen erlassen.

§ 5.

Gegen die Nichtbefolgung der Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 150 Reichsmark angedroht.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
B r a c h t.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung einer Gasfernleitung von der Zeche Minister Stein in Dortmund nach der Charlottenhütte in Niederschelden bei Siegen innerhalb von Kreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Koblenz
   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 30 S. 117, ausgegeben am 23. Juli 1932, und der Regierung in Koblenz Nr. 30 S. 135, ausgegeben am 16. Juli 1932;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Merscheid für den Ausbau einer Kreisstraße Morbach-Rapperath-Merscheid-Haag-Horath-Papiermühle
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 32 S. 101, ausgegeben am 6. August 1932;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichspostfiskus) für den Postneubau in Wormditt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 35 S. 256, ausgegeben am 6. August 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.